

Philosophische Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung

B.A. Historische Wissenschaften

vom 1. August 2018

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang
„Historische Wissenschaften“
an der Universität Passau**

vom 1. August 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziel des Studiums
- § 3 Modulbereiche
- § 4 Modulgruppen und Module, Gesamtnotenberechnung
- § 5 Modulbereich A: Grundlagen
- § 6 Modulbereich B: Schwerpunkte
- § 7 Modulbereich C: Erweiterungen
- § 8 Modulbereich D: Kompetenzen
- § 9 Bakkalaureus/Bakkalaurea-Arbeit
- § 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (AStuPO) für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziel des Studiums

(1) ¹An der Philosophischen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „Historische Wissenschaften“ mit dem Abschluss „Bakkalaureus Artium“ oder einer „Bakkalaurea Artium“ (B.A.) angeboten. ²Die Bezeichnung „Bakkalaureus Artium“ oder „Bakkalaurea Artium“ entspricht der des „Bachelor of Arts“.

(2) ¹Der Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang „Historische Wissenschaften“ vermittelt die Fähigkeit, historische Forschungen und ihre interdisziplinären Bezüge eigenständig nachzuvollziehen und zu beurteilen. ²Er lehrt, komplexe Sachverhalte zu verstehen und aufzuarbeiten sowie aus den Quellen historische Verläufe und Sachverhalte zu rekonstruieren. ³Das Studium befähigt daher grundsätzlich zu allen Berufen, in denen an zentraler Stelle historische

Kenntnisse und der kritische Umgang mit Zeugnissen der Vergangenheit notwendig, erwünscht oder nützlich und in denen die Ableitung abstrakter Aussagen aus Quellen sowie deren Einordnung in komplexe Zusammenhänge gefordert sind.⁴ Damit befähigt das Studium insbesondere zu allen von Historikern ausgeübten Berufen (z. B. in Archiven oder Bibliotheken, in der Erwachsenenbildung, bei Medien jeglicher Art, in Museen besonders mit kulturhistorischer Ausrichtung, in der Politik oder in der Touristik) oder schafft Voraussetzungen dafür.

§ 3 Modulbereiche

¹Der Studiengang besteht aus dem Modulbereich A: Grundlagen, dem Modulbereich B: Schwerpunkte, dem Modulbereich C: Erweiterungen, dem Modulbereich D: Kompetenzen sowie der Bakkalaureus/Bakkalaurea-Arbeit (10 ECTS-LP).

²Der Modulbereich A: Grundlagen (30 ECTS-LP) besteht aus

- Basismodulgruppe Historische Wissenschaften

³Der Modulbereich B: Schwerpunkte (90 ECTS-LP) besteht aus

- Schwerpunktmodulgruppe Geschichte des Altertums
- Schwerpunktmodulgruppe Geschichte des Mittelalters
- Schwerpunktmodulgruppe Geschichte Osteuropas
- Schwerpunktmodulgruppe Geschichte der Neuzeit
- Schwerpunktmodulgruppe Kunstgeschichte und Bildwissenschaft
- Schwerpunktmodulgruppe Kirchengeschichte
- Schwerpunktmodulgruppe Rechtsgeschichte
- Schwerpunktmodulgruppe Digital History

⁴Der Modulbereich C: Erweiterungen (30 ECTS-LP) besteht aus

- Erweiterungsmodulgruppe Reflexion, Anwendung, Praxis

⁵Der Modulbereich D: Kompetenzen (20 ECTS-LP) besteht aus

- Kompetenzmodulgruppe Fremdsprachen
- Fünf Kompetenzmodulgruppen Kulturraum
- Kompetenzmodulgruppe Theologie, Philosophie und Psychologie
- Kompetenzmodulgruppe Recht, Gesellschaft und Staat

⁶In Modulbereich B besteht Wahlpflicht, wobei je Modulgruppe nur 15, 30 oder 45 ECTS-Leistungspunkte eingebracht werden können und insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte aus drei bis vier Modulgruppen einzubringen sind. ⁷Aus zwei Schwerpunktmodulgruppen sind mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte einzubringen. ⁸Die Module der Modulgruppe im Modulbereich C sind Pflichtmodule. ⁹In Modulbereich D besteht Wahlpflicht, wobei eine Modulgruppe im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten absolviert werden muss.

§ 4 Modulgruppen und Module, Gesamtnotenberechnung

¹Die Modulbereiche A, B, C und D setzen sich aus den in §§ 5 bis 8 aufgeführten Modulgruppen und ihren Einzelmodulen zusammen. ²Die Prüfungsleistungen in sämtlichen Einzelmodulen außer Praktikum und Exkursion werden benotet. ³In die Gesamtnotenberechnung fließen nur die Noten der Prüfungsmodule sowie die Note der Bakkalaureus/Bakkalaurea-Arbeit ein. ⁴Die Module der Modulbereiche B und C, ausgenommen das Praktikum und die Exkursion, sind Prüfungsmodule.

§ 5 Modulbereich A: Grundlagen

¹Im Modulbereich A sind die Basismodule „Einführung in das Studium der Alten Geschichte“, „Einführung in das Studium der Mittelalterlichen Geschichte“ und „Einführung in das Studium der Neueren und Neuesten Geschichte“ obligatorisch. ²Zusätzlich müssen drei weitere Basismodule absolviert werden. ³Von den Modulen „Europäische Verfassungsgeschichte“ und „Römische Rechtsgeschichte“ kann lediglich ein Modul absolviert werden. ⁴Bei der Wahl der Schwerpunktmodulgruppen Kunstgeschichte und Bildwissenschaft, Kirchengeschichte, Rechtsgeschichte oder Digital History ist ein entsprechendes Basismodul zu absolvieren.

(1) Basismodulgruppe Historische Wissenschaften:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
PS	Einführung in das Studium der Alten Geschichte	Hausarbeit	2	5
PS	Einführung in das Studium der Mittelalterlichen Geschichte	Klausur	2	5
PS	Einführung in das Studium der Neueren und Neuesten Geschichte	Hausarbeit / Klausur	2	5
V	Europäische Verfassungsgeschichte	Klausur	2	5
V	Römische Rechtsgeschichte	Klausur	2	5
PS	Kirchengeschichte	Klausur	2	5
GK	Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	Klausur	2	5
V	Einführung in die Digital Humanities	Klausur	2	5
Insgesamt: sechs Module			12	30

§ 6 Modulbereich B: Schwerpunkte

(1) Schwerpunktmodulgruppe Geschichte des Altertums:

Vor dem Besuch eines Hauptseminars sollen mindestens 15 ECTS-Punkte der Schwerpunktmodulgruppe absolviert worden sein.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Geschichte des Altertums	Klausur	2	5
V	Geschichte des Altertums	Klausur	2	5

V	Geschichte des Altertums	Klausur	2	5
V/AR/WÜ	Geschichte des Altertums	Klausur/ Hausarbeit	2	5
HS	Geschichte des Altertums	Hausarbeit	2	10
V/AR/WÜ	Geschichte des Altertums	Klausur/ Hausarbeit	2	5
HS	Geschichte des Altertums	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei bis sieben Module			6-14	15, 30 oder 45

(2) Schwerpunktmodulgruppe Geschichte des Mittelalters:

¹Werden aus dieser Modulgruppe 30 ECTS-Leistungspunkte eingebracht, ist mindestens ein Hauptseminar zu absolvieren. ²Vor dem Besuch eines Hauptseminars sollen mindestens 15 ECTS-Punkte der Schwerpunktmodulgruppe absolviert worden sein.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Geschichte des Mittelalters	Klausur	2	5
V	Geschichte des Mittelalters	Klausur	2	5
V	Geschichte des Mittelalters	Klausur	2	5
V	Geschichte des Mittelalters	Klausur	2	5
HS	Geschichte des Mittelalters	Hausarbeit	2	10
V	Geschichte des Mittelalters	Klausur	2	5
V/AR/WÜ	Geschichte des Mittelalters	Klausur/ Hausarbeit	2	5
V/AR/WÜ	Geschichte des Mittelalters	Klausur/ Hausarbeit	2	5
HS	Geschichte des Mittelalters	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei bis acht Module			6-16	15, 30 oder 45

(3) Schwerpunktmodulgruppe Geschichte Osteuropas:

Vor dem Besuch eines Hauptseminars sollen mindestens 15 ECTS-Punkte der Schwerpunktmodulgruppe, von denen 10 ECTS-Punkte aus Vorlesungen bestehen sollen, absolviert worden sein.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Geschichte Osteuropas	Klausur	2	5
V	Geschichte Osteuropas	Klausur	2	5
PS/WÜ	Geschichte Osteuropas	Hausarbeit	2	5
PS/WÜ	Geschichte Osteuropas	Hausarbeit	2	5
HS	Geschichte Osteuropas	Hausarbeit	2	10
V/PS/WÜ	Geschichte Osteuropas	Klausur/ Hausarbeit	2	5
HS	Geschichte Osteuropas	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei bis sieben Module			6-14	15, 30 oder 45

(4) Schwerpunktmodulgruppe Geschichte der Neuzeit:

¹Werden aus dieser Modulgruppe 30 ECTS-Leistungspunkte eingebracht, ist mindestens ein Hauptseminar zu absolvieren. ²Vor dem Besuch eines Hauptseminars sollen mindestens 15 ECTS-Punkte der Schwerpunktmodulgruppe, von denen 10 ECTS-Punkte aus Vorlesungen bestehen sollen, absolviert worden sein.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Geschichte der Neuzeit	Klausur	2	5
V	Geschichte der Neuzeit	Klausur	2	5
V/AR	Geschichte der Neuzeit	Klausur	2	5
V/AR	Geschichte der Neuzeit	Klausur	2	5
HS	Geschichte der Neuzeit	Hausarbeit	2	10
V/AR	Geschichte der Neuzeit	Klausur	2	5
V/AR/WÜ	Geschichte der Neuzeit	Klausur/ Hausarbeit	2	5
V/AR/WÜ	Geschichte der Neuzeit	Klausur/ Hausarbeit	2	5
HS	Geschichte der Neuzeit	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei bis acht Module			6-16	15, 30 oder 45

(5) Schwerpunktmodulgruppe Kunstgeschichte und Bildwissenschaft:

Vor dem Besuch eines Hauptseminars sollen mindestens 15 ECTS-Punkte der Schwerpunktmodulgruppe absolviert worden sein.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Kunstgeschichte	Klausur	2	5
V	Geschichte der Bilder	Klausur	2	5
PS	Kunstgeschichte	Hausarbeit	2	5
PS	Kunstgeschichte – Autopsie und Praxis	Hausarbeit	2	5
HS	Kunstgeschichte	Hausarbeit	2	10
PS	Kunstgeschichte	Hausarbeit	2	5
HS	Kunstgeschichte	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei bis sieben Module			6-14	15, 30 oder 45

(6) Schwerpunktmodulgruppe Kirchengeschichte:

Vor dem Besuch des Seminars (SE) sollen mindestens 15 ECTS-Punkte der Schwerpunktmodulgruppe absolviert worden sein.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Kirchengeschichte	Klausur	2	5
V	Kirchengeschichte	Klausur	2	5
V	Kirchengeschichte	Klausur	2	5

WÜ	Kirchengeschichte	Klausur	2	5
SE	Kirchengeschichte	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei bis fünf Module			6-10	15 oder 30

(7) Schwerpunktmodulgruppe Rechtsgeschichte:

¹Werden aus dieser Modulgruppe 15 ECTS-Leistungspunkte eingebracht, sind die Module Römisches Privatrecht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Institutionen des Europäischen Privatrechts zu absolvieren. ²Werden aus dieser Modulgruppe 30 ECTS-Leistungspunkte eingebracht, ist darüber hinaus das Seminar „Rechtsgeschichte des Altertums/des Mittelalters/der Neuzeit mit Quellenübung“ zu absolvieren. ³Werden 45 ECTS-Leistungspunkte eingebracht, ist für die Belegung der übrigen Module Folgendes zu beachten: Wurde das Modul „Europäische Verfassungsgeschichte“ im Basismodul absolviert, so ist das Modul „Römische Rechtsgeschichte“ zu absolvieren; wurde das Modul „Römische Rechtsgeschichte“ im Basismodul absolviert, so ist das Modul „Europäische Verfassungsgeschichte“ zu absolvieren.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Römisches Privatrecht	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Institutionen des Europäischen Privatrechts	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
SE mit WÜ	Rechtsgeschichte des Altertums/des Mittelalters/der Neuzeit mit Quellenübung	Hausarbeit	4	15
V	Römische Rechtsgeschichte	Klausur	2	5
V	Europäische Verfassungsgeschichte	Klausur	2	5
V	Geschichte des Kirchenrechts	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Strafrechtsgeschichte	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
Insgesamt: drei bis sieben Module			6-16	15, 30 oder 45

(8) Schwerpunktmodulgruppe Digital History:

¹Werden aus dieser Modulgruppe 30 ECTS-Leistungspunkte eingebracht, so sind alle Module, bis auf das Modul „Praktikum in Digital Humanities“ und das Modul „Seminar in Digital Humanities“ zu absolvieren. ²Da die Veranstaltungen des Schwerpunkts Digital History konsekutiv aufeinander aufbauen, wird dringend empfohlen, das Modul „Internet Computing für Geistes- und Sozialwissenschaften“, das Modul „Digital History“ und das Modul „Digitalisierung“ zu Beginn dieses Schwerpunkts zu absolvieren.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Internet Computing für Geistes- und Sozialwissenschaften	Klausur	2	5
PS	Digital History	Hausarbeit oder Portfolio	2	5
WÜ	Digitalisierung	Portfolio oder Projekt mit Dokumentation	2	5
WÜ	Computergestützte Forschungsmethoden I	Hausarbeit oder Portfolio	2	5
WÜ	Computergestützte Forschungsmethoden II	Hausarbeit oder Portfolio	2	5
WÜ	Programmierung	Portfolio	2	5
PT	Praktikum in Digital Humanities	Projektdokumentation	2	5
HS	Seminar in Digital Humanities	Projektdokumentation	2	10
Insgesamt: drei bis acht Module			6-16	15, 30 oder 45

§ 7 Modulbereich C: Erweiterungen

¹Von allen Studierenden sind alle fünf Erweiterungsmodulgruppen vollständig zu absolvieren. ²Die Teilnahme an einer Exkursion oder mehreren Exkursionen ist im Gesamtumfang von fünf Tagen zu absolvieren. ³Von allen Studierenden ist ein insgesamt mindestens zweimonatiges Praktikum im In- oder Ausland zu absolvieren.

Erweiterungsmodulgruppe Reflexion, Anwendung, Praxis:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
WÜ	Interloquium	Protokoll	2	5
V/PS/WÜ	Theorie und Methode	Klausur/ Hausarbeit	2	5
V/PS/WÜ	Didaktik	Klausur/ Hausarbeit	2	5
EX	Exkursion	Hausarbeit/ Bericht	---	5
PT	Praktikum	Bericht	---	10
Insgesamt: fünf Module			6	30

§ 8 Modulbereich D: Kompetenzen

(1) Kompetenzmodulgruppe Fremdsprachen:

¹Es sind 20 ECTS-Leistungspunkte in einer in der AStuPO aufgeführten Sprache zu erwerben. ²In Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe die Fachsprache Kulturwissenschaft gewählt werden.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Ü	Fremdsprache (ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über insgesamt zwei Semester)	Klausur oder Klausur mit mdl. Prüfung	8	10
Ü	Fremdsprache (ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über insgesamt zwei Semester)	Klausur oder Klausur mit mdl. Prüfung	8	10
Insgesamt: zwei Module			16	20

(2) Fünf Kompetenzmodulgruppen Kulturraum:

¹Es sollen kulturwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche und/oder sprachwissenschaftliche Kenntnisse aus einem Kulturraum erworben werden. ²Folgende Kulturräume stehen zur Wahl:

- Angloamerikanischer Kulturraum
- Französischsprachiger Kulturraum
- Iberoromanischer Kulturraum
- Ost- und ostmitteleuropäischer Kulturraum
- Südostasiatischer Kulturraum

³Vor der Ablegung weiterführender Module soll das entsprechende Modul „Grundkurs“ bzw. die entsprechende Einführung absolviert werden.

(3) Kompetenzmodulgruppe Angloamerikanischer Kulturraum:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA	Klausur	2	5
V	Englische oder amerikanische Kulturwissenschaft	Klausur	2	5
GK	Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	Klausur	2	5
V	Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	Klausur	2	5
GK	Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	Klausur	2	5
V/PS/WÜ	Englische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
Insgesamt: vier Module			8	20

(4) Kompetenzmodulgruppe Französischsprachiger Kulturraum:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Einführung in die Kulturwissenschaft: Frankreich	Klausur	2	5
V	Französische Kulturwissenschaft	Klausur	2	5
GK	Einführung in die ästhetische Kommunikation	Klausur	2	5
V	Französische Literaturwissenschaft	Klausur	2	5

GK	Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
V	Französische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
Insgesamt: vier Module			8	20

(5) Kompetenzmodulgruppe Iberoromanischer Kulturraum:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Einführung in die Kulturwissenschaft: Spanien	Klausur	2	5
V	Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	Klausur	2	5
GK	Einführung in die ästhetische Kommunikation	Klausur	2	5
V	Literaturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	Klausur	2	5
GK	Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
V	Spanische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
Insgesamt: vier Module			8	20

(6) Kompetenzmodulgruppe Ost- und ostmitteleuropäischer Kulturraum:

Nur eine Vorlesung kann ausgewählt werden.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
GK	Einführung in die slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	Klausur	2	5
GK	Einführung in die slavische Sprachwissenschaft	Klausur	2	5
V	Russische Literatur- und Kulturgeschichte	Mündliche Prüfung	2	5
V	Polnische Literatur- und Kulturgeschichte	Mündliche Prüfung	2	5
V	Tschechische Literatur- und Kulturgeschichte	Mündliche Prüfung	2	5
PS	Russische/Polnische/Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft	Hausarbeit	2	5
Insgesamt: vier Module			8	20

(7) Kompetenzmodulgruppe Südostasiatischer Kulturraum:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Einführung in die Südostasienstudien	Klausur	2	5
V	Vorlesung zu Südostasienstudien	Klausur	2	5
HS	Gegenwärtige Südostasienforschung: Theorien und empirische Studien	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei Module			6	20

(8) Kompetenzmodulgruppe Theologie, Philosophie und Psychologie:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Theologische Hermeneutik	Mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Portfolio	2	5
PS	Quellenlektüre	Mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Portfolio	2	5
V	Psychologie	Klausur	2	5
V/PS/WÜ	Philosophie	Mündliche Prüfung	2	5
V/PS/WÜ	Philosophie	Mündliche Prüfung	2	5
Insgesamt: vier Module			8	20

(9) Kompetenzmodulgruppe Recht, Gesellschaft und Staat:

¹Durch das erfolgreiche Ablegen der Module Staatsrecht I und II können höchstens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. ²Bei Ablegung beider Module geht die bessere Note ein.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Staatsrecht I	Klausur	4	15
V	Staatsrecht II	Klausur	4	15
V + Ü	Mikroökonomik	Klausur	4	5
V + Ü	Makroökonomik	Klausur	4	5
Insgesamt: drei Module			12	20

§ 9 Bakkalaureus/Bakkalaurea-Arbeit

¹Von allen Studierenden ist eine Bakkalaureus/Bakkalaurea-Arbeit in einem der in Modulbereich B gewählten Schwerpunkte, in dem mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte absolviert wurden, anzufertigen. ²Die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AStuPO beim Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureus/Bakkalaurea-Arbeit nachzuweisende Anzahl an ECTS-Leistungspunkten ist in den Modulbereichen A, B und C nachzuweisen. ³Mit der Anmeldung zur Bakkalaureus/Bakkalaurea-Arbeit sind dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission gesicherte Kenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen auf Niveau B1 oder in einer modernen europäischen Fremdsprache auf Niveau B1 und in Latein durch das kleine Latinum nachzuweisen. ⁴Kann der Nachweis nicht durch das Abiturzeugnis belegt werden (bei den modernen europäischen Fremdsprachen durch die Mindestnote „ausreichend“ nach mindestens drei Schuljahren), ist er durch eine adäquate Prüfung zu erbringen. ⁵Wird die Bakkalaureus/Bakkalaurea-Arbeit im zeitlichen Bereich des Altertums, Mittelalters oder der Frühen Neuzeit verfasst, sind lateinische Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch das kleine Latinum, erforderlich; wird sie im Schwerpunkt Geschichte Osteuropas geschrieben, muss eine slawische Sprache (in Tschechisch mindestens auf Niveau B1, in Polnisch und Russisch mindestens auf Niveau A2) nachgewiesen werden.

§ 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens fünf bestandene Prüfungsmodule einmalig wiederholt werden. ²Die Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Bakkalaureus/Bakkalaurea-Arbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau, die Fachgebiete der Historischen Wissenschaften vertreten. ²Sie soll, wenn Probleme eines Faches verhandelt werden, das nicht durch ein gewähltes Kommissionsmitglied vertreten wird, einen Vertreter oder eine Vertreterin dieses Faches beratend hinzuziehen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengang „Historische Kulturwissenschaften“ an der Universität Passau vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 259), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2015 (vABIUP S. 156) außer Kraft. ³Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung keine Anwendung auf Studierende des Bakkalaureus/Bakkalaurea-Studiengangs „Historische Kulturwissenschaften“, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. ⁴Für Studierende nach Satz 3 gilt bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung nach Satz 2 mit folgenden Modifikationen:

1. abweichend von § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung nach Satz 2 gilt, dass jedes Modul zweimal wiederholt werden kann und die erste Wiederholung innerhalb eines Jahres abgelegt werden muss, entsprechend § 8 Abs. 3 und 4 AStuPO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 dieser Satzung;
2. auch für Studierende nach Satz 3 ist die nach § 9 AStuPO in Verbindung mit § 11 dieser Satzung gebildete Prüfungskommission für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zuständig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 7. Februar 2018 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 27. Juli 2018, Az.: IV/5.I-10.3940/2018.

Passau, den 1. August 2018

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 1. August 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. August 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2018.